

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske
vom 12.11.2020

Top 6.3 Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Dranske GV 019.07.121/20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske beschließt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) beiliegende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Dranske mit folgende Änderungen:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Kurabgabe befreit
- Kinder von Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben einen ermäßigten Kurbeitrag
- Streichung der Ermäßigung für Rentner und Vorruheständler – Zahlung der vollen Kurtaxe

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	6	1	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V